

7. Verordnung der Ärztekammer vom 04.12.2017, mit der die Allgemeine Umlagenordnung der Ärztekammer für Kärnten geändert wird.

Die Vollversammlung der Ärztekammer für Kärnten hat beschlossen: Aufgrund §66a Abs 2 Z 4 in Verbindung mit §80 Z 6 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 26/2017 wird verordnet:

Die Allgemeine Umlagenordnung der Ärztekammer für Kärnten, veröffentlicht am 31.12.2014, zuletzt geändert durch die Verordnung 1/2016, wird wie folgt geändert:

III. Besondere Bestimmungen Abs. 4.) Ermäßigung der Kammerumlage lautet:

(4) Die Umlage wird über Antrag auf 1,6% der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermäßigt.

Die Mindestumlage beträgt für Ärzte mit Niederlassung ohne Kassenvertrag EUR 119,75 und für Ärzte mit Kassenvertrag EUR 276,25 und für Wohnsitzärzte EUR 79,75 vierteljährlich. Bis zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres nach erstmaliger Niederlassung ist nur die Mindestumlage zu entrichten.

Die Mindestumlage beträgt für angestellte Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte ohne Niederlassung EUR 79,75 vierteljährlich. Für angestellte Ärzte mit Niederlassung gilt als Mindestumlage der Betrag, den sie als angestellte Ärzte ohne Niederlassung zu zahlen hätten.

Die genannten Mindestumlagen enthalten jenen Betrag, den die Ärztekammer für Kärnten als Umlage für den einzelnen Arzt für die Österreichische Ärztekammer zu entrichten hat, (siehe Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung), jedoch nicht die allfälligen Kurienumlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung über die Mindestumlage hinaus erfolgen.

Jene Ärzte, die gemäß § 59 (1) lit c. ÄrzteG ordentliche Mitglieder bleiben, werden von der Umlage befreit, sofern sie keine ärztlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen.

Dem Ermäßigungsantrag eines Arztes mit Niederlassung ist der Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres anzuschließen und zugrunde zu legen. Dem Ermäßigungsantrag eines ausschließlich angestellten Arztes ist ein aktueller Nachweis über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit anzuschließen und zugrunde zu legen.

Anträge auf Ermäßigung der Kammerumlage können bis spätestens dem ersten Tag des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden. Bei späterem Einlangen wird die Ermäßigung für die darauffolgende Vorschreibung berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres.

Die Präsidentin:

Dr. Petra Preiss

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

ALT	NEU
<p>III. Besondere Bestimmungen Abs. 4.) Ermäßigung der Kammerumlage</p>	<p>III. Besondere Bestimmungen Abs. 4.) Ermäßigung der Kammerumlage</p>
<p>(4) Die Umlage wird über Antrag auf 1,6% der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermäßigt.</p> <p>Die Mindestumlage beträgt für Ärzte mit Niederlassung ohne Kassenvertrag EUR 119,75 und für Ärzte mit Kassenvertrag EUR 276,25 und für Wohnsitzärzte EUR 79,75 vierteljährlich. Bis zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres nach erstmaliger Niederlassung ist nur die Mindestumlage zu entrichten.</p> <p>Die Mindestumlage beträgt für angestellte Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte ohne Niederlassung EUR 79,75 vierteljährlich. Für angestellte Ärzte mit Niederlassung gilt als Mindestumlage der Betrag, den sie als angestellte Ärzte ohne Niederlassung zu zahlen hätten.</p> <p>Die genannten Mindestumlagen enthalten jenen Betrag, den die Ärztekammer für Kärnten als Umlage für den einzelnen Arzt für die Österreichische Ärztekammer zu entrichten hat, (siehe Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung), jedoch nicht die allfälligen Kurienumlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung über die Mindestumlage hinaus erfolgen.</p> <p>Dem Ermäßigungsantrag eines Arztes mit Niederlassung ist der Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres anzuschließen und zugrundezulegen. Dem Ermäßigungsantrag eines ausschließlich angestellten Arztes ist ein aktueller Nachweis über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit anzuschließen und zugrundezulegen.</p> <p>Anträge auf Ermäßigung der Kammerumlage können bis spätestens dem ersten Tag des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden. Bei späterem Einlangen wird die Ermäßigung für die darauffolgende Vorschreibung berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres.</p>	<p>(4) Die Umlage wird über Antrag auf 1,6% der Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit ermäßigt.</p> <p>Die Mindestumlage beträgt für Ärzte mit Niederlassung ohne Kassenvertrag EUR 119,75 und für Ärzte mit Kassenvertrag EUR 276,25 und für Wohnsitzärzte EUR 79,75 vierteljährlich. Bis zum Ende des zweiten vollen Kalenderjahres nach erstmaliger Niederlassung ist nur die Mindestumlage zu entrichten.</p> <p>Die Mindestumlage beträgt für angestellte Ärzte der Kurie der angestellten Ärzte ohne Niederlassung EUR 79,75 vierteljährlich. Für angestellte Ärzte mit Niederlassung gilt als Mindestumlage der Betrag, den sie als angestellte Ärzte ohne Niederlassung zu zahlen hätten.</p> <p>Die genannten Mindestumlagen enthalten jenen Betrag, den die Ärztekammer für Kärnten als Umlage für den einzelnen Arzt für die Österreichische Ärztekammer zu entrichten hat, (siehe Anhang zur allgemeinen Umlagenordnung), jedoch nicht die allfälligen Kurienumlagen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ermäßigung über die Mindestumlage hinaus erfolgen.</p> <p>Jene Ärzte, die gemäß § 59 (1) lit c. ÄrzteG ordentliche Mitglieder bleiben, werden von der Umlage befreit, sofern sie keine ärztlichen Einkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze erzielen.</p> <p>Dem Ermäßigungsantrag eines Arztes mit Niederlassung ist der Einkommensteuerbescheid des vorvergangenen Jahres anzuschließen und zugrundezulegen. Dem Ermäßigungsantrag eines ausschließlich angestellten Arztes ist ein aktueller Nachweis über das Einkommen aus ärztlicher Tätigkeit anzuschließen und zugrundezulegen.</p> <p>Anträge auf Ermäßigung der Kammerumlage können bis spätestens dem ersten Tag des jeweiligen Quartals berücksichtigt werden. Bei späterem Einlangen wird die Ermäßigung für die darauffolgende Vorschreibung berücksichtigt. Die Ermäßigung gilt jeweils bis zum Ende des Beitragsjahres.</p>